

gutachterliche Stellungnahmen

Abweichungsbewertungen



Sanierungen im Bestandsgebäude, oft im laufendem Betrieb oder bei laufender Nutzung stellen hohe Anforderungen. Die TGA, Installationsführungen, Schnittstellenkoordination von Gewerken stellen teilweise unlösbare Aufgaben. Diese werden durch Anforderungen der Verwendbarkeitsnachweise (AbZ oder AbP) komplex wenn hier Abgleiche und Anforderungen zusätzlich stimmen und passen müssen.

Bewertungen und Einschätzungen ob ein Einbau möglich ist, unter welchen Voraussetzungen oder Randbedingungen, überfordern den Handwerker in der Ausführung. Abgesehen davon das hierzu oft Abweichungen zu bewerten sind.

Zu entscheiden, ob geringfügige- oder wesentliche Abweichungen, dies obliegt ebenfalls dem Handwerker als Hersteller des eingebauten Systems- oder der Bauart. Wo fängt was an, oder wie kann es bewertet werden, gerade dann wenn auch noch europäische Nachweise vorliegen?



Oft sind die Anforderungen so umfangreich, das es hier Bewertungen bedarf, die letztendlich über einen Schriftsatz des Produktherstellers hinausgehen.

Gutachterliche Stellungnahmen, oder die Bewertung von Abweichungen bedürfen, neben Beschreibung der Anforderungen, der kompensierenden Maßnahmen, oder der Schutzziel Erfüllung der LBO einer fachlichen Einschätzung des Sachverhaltes.

Hilfreich wenn gutachterliche Bewertungen Anforderungen regeln und belegen wie ausgeführt werden soll.

Die im bauaufsichtlichen Nachweis erforderliche Übereinstimmungserklärung und die System gebunde Kennzeichnung, wird oft einfach "so" erstellt, ohne zu bedenken, was hieraus resultierend für rechtliche Folgen abzuleiten sind.

Und wer bewertet, ob gebautes, mit den Anforderungen übereinstimmt?

